



14. Dezember 2009

Gemeinderat Schmerikon
8716 Schmerikon

051 **Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Gestaltungsplan Spitzi, Parz. Nr. 1259 (alt: 489)**

Der Gestaltungsplan Spitzi wurde am 3. Dezember 2004 genehmigt. Zwischenzeitlich wurden Haus A und Haus B gemäss Richtprojekt realisiert. Für Haus C sind Änderungen vorgesehen, die eine Anpassung des rechtskräftigen Sondernutzungsplans bedingen. Beim östlichsten Baukörper sollen lediglich zwei statt drei Wohnungen realisiert werden. Die Gebäudelänge der Hauptbaute wird um rund 1m verkürzt. Auf der Ostseite sind auf der Ebene 1 neu ein Aussenabstellraum und ein Raum für den Abwart vorgesehen. Oberhalb dieser beiden neuen Räume sind zwei Aussensitzplätze vorgesehen. Auf der Ebene 4 wird durch die Änderung der Kubatur ein zusätzlicher gedeckter Abstellplatz möglich. Der Gestaltungsplan wird auch bezüglich der Parkierungssituation, der Balkone, des neuen Kamins, der neuen östlichen Treppe, der Verkürzung der südlichen Hecke, der neuen Hecke im westlichen Teil sowie massgeblich auch bezüglich der Verlegung des Kinderspielplatzes angepasst.

Die Änderung wurde vorgeprüft und dem Verfahren unterstellt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass (Änderung) recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

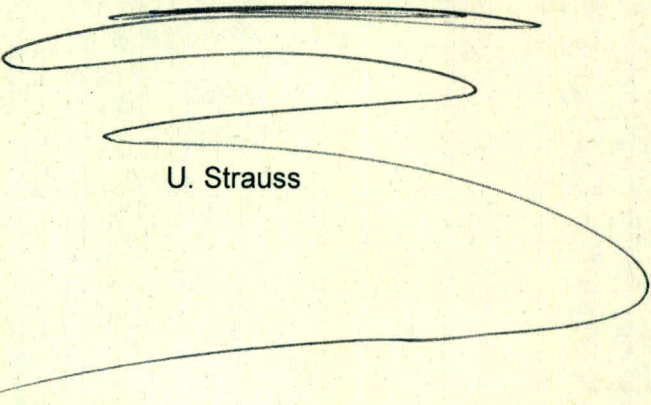
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation